



**Entwurf vom 21. Oktober 2019 (gemäss Botschaft an KSR)
Musikschulverordnung der Kreisschulpflege
Aarau-Buchs (MV KSAB)**

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: ?.-?
Geändert: –
Aufgehoben: –

Die Kreisschulpflege Aarau-Buchs,

gestützt auf § 18 Abs. 1 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs¹⁾ sowie §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 3, 11 Abs. 3, 14 Abs. 4, 19 Abs. 4, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1, 27 Abs. 2 und 28 Abs. 4 des Musikschulreglements der Kreisschule Aarau-Buchs²⁾,

beschliesst:

¹⁾SRS [0.4-1](#)

²⁾SRS [x.x-x](#)

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen zum Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs³⁾, namentlich zum Angebot, zu den Elternbeiträgen und zum Jugendspiel.

§ 2 Leiterin oder Leiter Musikschule KSAB

¹ Die Kreisschulpflege kann die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Musikschule dem Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin der Kreisschule Aarau-Buchs übertragen.

² Die Leiterin oder der Leiter führt die Musikschule KSAB in allen künstlerischen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Belangen.

³ Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB umfassen namentlich die Gestaltung und Entwicklung der Musikschule KSAB, die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die Personalführung, die Organisation und Administration, die Information und Kommunikation (inklusive Öffentlichkeitsarbeit und Marketing) und werden in einem Funktionenbeschrieb konkretisiert.

⁴ Sie oder er kann einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.

2. Angebot

§ 3 Einstiegsalter Instrumentalunterricht

¹ Der Instrumentalunterricht kann von Schülerinnen und Schülern ab der zweiten Klasse besucht werden.

² Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse können bei Eignung auf begründetes Gesuch hin zum Instrumentalunterricht zugelassen werden. Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet.

³⁾ SRS [x.x-x](#)

³ Einsteigerkurse können von Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse besucht werden.

§ 4 Einstiegsalter Gesangsunterricht

¹ Der Gesangsunterricht kann als Gruppenunterricht ab der 3. Klasse und als Sologesang ab der 5. Klasse besucht werden.

§ 5 Lektionsdauer

¹ Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse können eine Lektionsdauer von 1/2 oder 2/3 einer Lektion wählen.

² Die Lektionsdauer von 1/1 einer Lektion kann ab der 6. Klasse gewählt werden. Ausgenommen ist die Begabtenförderung.

³ Ab der 6. Klasse kann ein Einzelunterricht von 1/3 einer Lektion ausnahmsweise gewährt werden, sofern kein Gruppenunterricht organisiert werden kann (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht⁴).

§ 6 Begabtenförderung

¹ Die Musiklehrperson, welche eine Empfehlung für Begabtenförderung ausspricht, hat der Leiterin oder dem Leiter der Musikschule KSAB einen schriftlichen Bericht mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- a) Aussage zur ausserordentlichen musikalischen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers;
- b) Nachweis des Einsatzes der Schülerin oder des Schülers (Konzerttätigkeit, mCheck etc.);
- c) Lebenslauf der Schülerin oder des Schülers.

² Die im Rahmen der Begabtenförderung ohne Zusatzkosten zugeteilte zusätzliche Unterrichtszeit von 1/3 einer Lektion kann für den Unterricht des Erstinstruments oder eines Zweitinstruments eingesetzt werden.

³ Die restliche Unterrichtszeit ist über die Elternbeiträge zu vergüten.

§ 7 Einsteigerkurs

¹ Einsteigerkurse werden im Rahmen der Budgetvorgaben für die Kreisschule Aarau-Buchs angeboten.

⁴)SAR [421.391](#)

² Die Gruppengrösse zur Durchführung eines Einsteigerkurses beträgt mindestens vier Schülerinnen und Schüler.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet über die Anzahl und Durchführung.

§ 8 Ergänzungskurse

¹ Ergänzungskurse werden im Rahmen der Budgetvorgaben für die Kreisschule Aarau-Buchs angeboten.

² Die Gruppengrösse zur Durchführung eines Ergänzungskurses beträgt mindestens sechs Schülerinnen und Schüler.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet über die Anzahl und Durchführung und wählt die Kursthemen aus folgenden Themen aus:

- a) Musiktheorie,
- b) Musikgeschichte,
- c) Improvisation,
- d) Gehörbildung,
- e) Musik und Medien,
- f) Komposition,
- g) Rhythmik,
- h) Musik und Film/Musik und Theater.

§ 9 Ensembles

¹ In Ensembles können Schülerinnen und Schüler mitspielen, die den Instrumentalunterricht der Musikschule KSAB besuchen und über die jeweils entsprechenden instrumentalen Fähigkeiten verfügen.

² Pro Ensemble müssen mindestens sechs Schülerinnen oder Schüler angemeldet sein.

³ Ensembles sind namentlich:

- a) Beginnersband,
- b) Band,
- c) Trommelgruppen,
- d) Kammermusikensemble,
- e) Kinderorchester,
- f) Jugendorchester,
- g) Kinderchor,

h) Kadettenmusik Aarau.

§ 10 Nachweis fehlendes Angebot

¹ Die Zulassung von volksschulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr erfolgt nur gegen schriftlichen Nachweis bei der Anmeldung, dass an ihrer weiterführenden Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Ausgenommen ist das Jugendspiel gemäss § 3 Abs. 5 des Musikschulreglements der Kreisschule Aarau-Buchs⁵⁾.

§ 11 Instrumentenleihe

¹ Bei Verfügbarkeit kann die Musikschule KSAB gegen Gebühr Instrumente leihweise zur Verfügung stellen.

² Die Leihgebühren betragen pro Semester:

- a) für alle Instrumente: Fr. 60.-
- b) für Trommelböckli: Fr. 20.-.

3. Elternbeiträge

§ 12 Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse

¹ Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs betragen pro Semester Fr. 430.- für 1/2 einer Lektion und Fr. 580.- für 2/3 einer Lektion.

§ 13 Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse

¹ Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs betragen pro Semester Fr. 280.- für 1/2 einer Lektion, Fr. 430.- für 2/3 einer Lektion und Fr. 620.- für 1/1 einer Lektion.

§ 14 Elternbeiträge für Jugendliche in Ausbildung

¹ Die Elternbeiträge für Jugendliche in Ausbildung mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs betragen pro Semester Fr. 650.- für 1/2 einer Lektion, Fr. 900.- für 2/3 einer Lektion und Fr. 1'200.- für 1/1 einer Lektion.

⁵⁾SRS [x.x-x](#)

§ 15 Elternbeiträge für Gruppenunterricht, Einsteigerkurs und Ergänzungskurs

¹ Der Elternbeitrag für den Gruppenunterricht beträgt pro Schülerin oder Schüler der 1. bis 5. Klasse mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs und pro Semester Fr. 290.- (für 1/3 einer Lektion).

² Für den Gruppenunterricht beziehungsweise für einen ausnahmsweise gewährten Einzelunterricht von 1/3 einer Lektion gemäss § 3 Abs. 2 für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse wird kein Elternbeitrag erhoben (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht⁶⁾).

³ Der Elternbeitrag für den Einsteigerkurs beträgt pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs und pro Semester Fr. 100.- (für 2/3 einer Lektion) oder Fr. 140.- (für 1/1 einer Lektion).

⁴ Der Elternbeitrag für den Ergänzungskurs beträgt pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs und pro Semester Fr. 100.- (für 1/1 einer Lektion).

§ 16 Reduktion für Mitglieder des Jugendspiels der Musikschule KSAB

¹ Die Elternbeiträge gemäss §§ 13 bis 15 werden für Mitglieder des Jugendspiels um Fr. 100.- pro Semester reduziert.

² Bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Proben erlischt der Anspruch auf Reduktion im darauffolgenden Semester.

³ Die Reduktion für Mitglieder des Jugendspiels wird vor einer Reduktion für Kinder aus der gleichen Familie und vor Gewährung des Sozialtarifs abgezogen.

§ 17 Reduktion für Kinder aus der gleichen Familie

¹ Besucht mehr als ein Kind aus der gleichen Familie die Musikschule KSAB, wird der Elternbeitrag für jedes Kind um 10 % reduziert.

⁶⁾ SAR [421.391](#)

4. Jugendspiel

§ 18 Musikalische und administrative Leitung

¹ Die musikalische und administrative Leitung des Jugendspiels umfasst namentlich die Verwaltung und Herausgabe der Uniformen, Materialwartung, Instrumentenverleih, Koordination der Anlässe sowie die Verwaltung des Notenarchivs.

² Zur Unterstützung können auch externe, nicht angestellte Personen ehrenamtlich eingesetzt werden.

§ 19 Probelokale

¹ Die Proben finden nach Probenplan in den Gebäuden der Kreisschule Aarau-Buchs oder der Einwohnergemeinden Aarau oder Buchs statt.

§ 20 Beirat

¹ Das Jugendspiel verfügt über einen Beirat mit beratender Funktion in Bezug auf die Jahresplanung, Konzerte, Spielbetrieb und Öffentlichkeitsarbeit.

² Im Beirat vertreten sind Eltern, Schülerinnen und Schüler, Musiklehrpersonen des Jugendspiels sowie Vertretungen ortsansässiger Vereine mit Bezug zum Blasmusikwesen.

³ Der Beirat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB empfiehlt der Kreisschulpflege die Mitglieder des Beirats zur Wahl.

§ 21 Fonds der Kadettenmusik Aarau

¹ Der Fonds der Kadettenmusik Aarau dient dazu, besondere Bedürfnisse der Kadettenmusik Aarau ausserhalb des Regelbetriebs zu finanzieren, namentlich spezielle Auslagen zu ermöglichen, die nicht im Rahmen des ordentlichen Budgets finanziert werden können, z.B. spezielle Anschaffungen, Reisen, Veranstaltungen, Massnahmen zur Förderung der Kadettenmusik Aarau.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1. Der Erlass SRS 0.4-16 (Ausführungsbestimmungen vom 27. August 2018 zum Reglement über die Musikschule Aarau für Perimeter bisherige Schule Aarau vom 22. November 2017) wird aufgehoben.

2. Der Erlass SRS 0.4-19 (Übergangsbestimmungen der Kreisschule Aarau-Buchs für den Betrieb der Kadettenmusik Aarau vom 28. Mai 2018) wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung unter Ziff. I. und die Aufhebungen unter Ziff. III treten am 1. August 2020 in Kraft.

[Ort], [Datum]

Im Namen der Kreisschulpflege

Der Präsident

Der Protokollführer